

BSU
Archiv der Zentralstelle



MfS HA IX

Nr. 5634

Kopie BSU
AR 3

1188

BStU
000310

E r l ä u t e r u n g

zur Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes der DDR - "Die
Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt" -
vom 1. Juni 1985

I.

1. Die Anweisung 1/85 ist das grundlegende Leitungsdokument für die Tätigkeit des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren. Sie regelt die Befugnisse und Aufgaben des Staatsanwaltes einheitlich für alle Ermittlungsverfahren. Sonderregelungen für die von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren gibt es nicht mehr. (Das Schreiben des Stellvertreters des GStA, Genossen Borchert, vom 8. 9. 75 an die Bezirksstaatsanwälte entfällt ersatzlos.) Die Anweisung 1/85 des GStA ist vollinhaltlich mit der Leitung der Hauptabteilung IX abgestimmt.

2. Ziel der Anweisung ist es, in Vorbereitung auf den XI. Parteitag der SED den mit der Tagung des Generalstaatsanwaltes mit den Staatsanwälten der Bezirke am 1. 8. 84 eingeleiteten Prozeß fortzusetzen und die Strafverfolgung weiter zu qualifizieren, insbesondere durch

- weitere Erhöhung von Rechtssicherheit und Rechtskultur,
- Sicherung hohen persönlichen Engagements jedes Staatsanwaltes,
- prinzipienfestes und kameradschaftliches Zusammenwirken aller an der Strafverfolgung beteiligten Organe,
- Erhöhung der Verantwortung des Staatsanwaltes für die konsequente Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

3. Das Zusammenwirken mit den Staatsanwälten ist auf der Basis der Anweisung 1/85 zu gestalten und zu vertiefen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß der Staatsanwalt die in der Anweisung enthaltenen Regelungen durchsetzen kann. Die Staatsanwälte sind zu unterstützen, diese Grundsätze zu realisieren.

4. Es ist stets zu beachten, daß die Linie IX staatliches Untersuchungsorgan und operative Diensteinheit ist und daß die Lösung spezieller operativer Aufgaben nicht der Aufsicht des Staatsanwaltes obliegt. Es sind solche Wege zu beschreiten, die im Ermittlungsverfahren die Lösung der operativen Aufgaben ermöglichen und Konspiration und Geheimhaltung sichern (z. B. bei der Klärung der Frage "Wer ist wer?" und der Stärkung der operativen Basis).

II.

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Anweisung 1/85.

1. Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung

1.1. Es handelt sich eindeutig um Anzeigen, die beim Untersuchungsorgan, also der Abteilung IX, eingehen. Diesbezüglich gilt die Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX vom 1. 12. 84 "zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß §§ 92 ff StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS".

Mitteilungen, die bei operativen Diensteinheiten eingehen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Anweisung. Sie erhalten erst Anzeigenqualität mit Übergabe an die Abteilung IX. Operative Anzeigen beim Untersuchungsorgan gibt es nicht. Ein operativer nicht offizieller Hinweis ist nicht als Anzeige.

sondern als vertraulicher Hinweis zu betrachten. Das ist auch dem Bürger mitzuteilen.

Entsprechend der genannten Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX sind Anzeigen zu registrieren und dem Staatsanwalt auf Verlangen vorzuweisen. Es ist ausdrücklich festgelegt, daß die Kontrolle der Anzeigenbearbeitung der Untersuchungsorgane des MfS den Abteilungen IA beim Generalstaatsanwalt oder beim Bezirksstaatsanwalt obliegt.

1.2. Die Anzeigenaufnahme und -prüfung dient dem Zweck, durch schnelle und gründliche Arbeit Beweise zu sichern und Tatsachen festzustellen, die eine Entscheidung gemäß § 95 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO ermöglichen. Besonderer Wert ist auf die Maßnahmen des ersten Angriffs und auf die Ermittlung und Sicherung jener Beweise zu legen, deren Verlust unwiederbringlich ist. Zeugenvernehmungen sind zulässig, um eine mehrfache Belastung der betreffenden Bürger zu verhindern und den Aufwand des Untersuchungsorgans zu senken. Gutachten sind in diesem Stadium beizuziehen, wenn erst dadurch eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

1.3. Diese Ziffer wurde neu aufgenommen. Für die Untersuchungsorgane des MfS erwachsen Informationspflichten gegenüber dem Staatsanwalt,

- wenn der Leiter der Abteilung IX es für erforderlich hält, daß der Staatsanwalt tätig werden muß,

- wenn andere staatliche Einrichtungen unterrichtet werden müssen,

- bei Handlungen, die im wesentlichen dem Katalog in Ziffer 3.2. entsprechen.

1.5. Die Anzeigenprüfungsfristen gelten für die Untersuchungsorgane des MfS ohne Einschränkung. Die Fristenberechnung erfolgt gemäß § 73 StPO.

1.6. Diese Ziffer ist neu. Für die genannten Prüfungshandlungen gelten die Grundsätze der Anzeigenprüfung einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Kontrolle und der Fristen gemäß Ziff. 1.5. Die Prüfungsfrist muß vom StA verlängert werden, wenn die Prüfungen nicht innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen werden.

2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens

2.1. Hinsichtlich der Einleitungsberechtigung im MfS gibt es keine Änderung der bisherigen Praxis.

Gegen jede Person darf nur ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wurden gegen eine Person mehrere Ermittlungsverfahren (z. B. in verschiedenen Territorien) eingeleitet, ist eine Entscheidung über ihre Verbindung herbeizuführen.

Verändert sich der Straftatverdacht, ist der Beschuldigte über diese Tatsache aktenkundig zu informieren.

2.3. Bezüglich der Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes ergeben sich keine Änderungen für die Untersuchungsorgane des MfS. Es gelten

- Anweisung 9/73 des GStA über Fragen der Zuständigkeit bei Strafverfahren gegen Militärpersonen vom 30. 3. 73
- Anweisung 3/73 des GStA über die Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft vom 3. 4. 73 in der Fassung vom 19. 9. 90.

2.4. Die Festlegung des Personenkreises, gegen den ein Ermittlungsverfahren nur mit Zustimmung des StA eingeleitet werden darf, wurde unter Berücksichtigung bereits bestehender Weisungen des GStA ergänzt.

Als leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre im Sinne dieser Anweisung sind (als unterste Ebene) im Kreis beispielsweise zu verstehen

- Staatsfunktionäre ab Bürgermeister oder hauptamtliches Mitglied des Rates des Kreises,
- Wirtschaftsfunktionäre ab Betriebsdirektor, Fachdirektor und Gleichgestellte in anderen volkswirtschaftlichen Bereichen,
- Funktionäre von Parteien und Massenorganisationen ab Vorsitzender einer Partei oder Massenorganisation auf Stadt- oder Kreisebene, hauptamtliche Sekretäre und Abteilungsleiter.

Ziel des 2. Absatzes der Ziffer 2.4. ist es, eine unzulässige Kriminalisierung derartiger Handlungen auszuschließen und die Einheitlichkeit der Strafverfolgung zu wahren.

3. Durchführung des Ermittlungsverfahrens

In der Ziffer 3.1. werden die entscheidenden Aufgaben des StA bei der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit geregelt.

3.1.1. Diese Ziffer wurde erweitert und aktuellen Forderungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung der sich aus der Tagung des GStA vom 1. 8. 84 ergebenden Schlußfolgerungen angepaßt. Die Verantwortung des StA für die Aufklärung von Straftaten und die Einflußnahme auf die Beweisführung ist in ihrer Abgrenzung zu den Untersuchungsmethoden, für deren wirksamen Einsatz das Untersuchungsorgan die volle Verantwortung trägt, noch deutlicher geworden. Hervorzuheben ist erneut, daß die sichere Beherrschung der Beweisrichtlinie des GG der DDR vom 16. 3. 78 und der Untersuchungsprinzipien unverzichtbares Handwerkszeug für jeden Untersuchungsführer ist (beachte auch den Abschnitt

"Wahrheitsforschung und Beweisführung" - Seite 1 - 5 - in
Arbeitsmaterial des MdJ vom 1. 7. 85).

Zum 5. Ordnungsstrich: Es sind zwei Formen des Zusammenwirkens
möglich,

- die Konsultation, die zwischen StA oder/und Untersuchungs-
führer und dem Fachmann stattfindet. Sie ist beratender Na-
tur und kein Beweis. Dazu gehören Fragen, z. B. an den Psychia-
ter oder den Psychologen, ob bestimmte Auffälligkeiten in
der Person oder im Verhalten des Beschuldigten begründete
Zweifel an der Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit auslösen.
Bei Verneinung bedarf es in der Regel keines Gutachtens (vgl.
Anweisung G/73 des GStA zur Arbeitsweise bei der Einholung
und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Sachverstän-
digengutachten vom 14. 3. 73, Ziff. G).
- die Anforderung eines Sachverständigengutachtens gemäß §§
39 ff StPO. Sie erfolgt durch das Untersuchungsorgan bei
Expertiseeinrichtungen des MdI, MfS und durch den Staatsan-
walt bei allen anderen Einrichtungen oder Sachverständigen,
erfordert klare Fragestellungen und schließt die Belehrung
gemäß § 40 Abs. 2 StPO, die aktenkundig nachweisbar sein muß,
ein.

Nur im Rahmen des Gutachtenauftrages ist gemäß § 42 StPO die
Befragung von Beschuldigten, Zeugen oder anderen Personen
durch Sachverständige möglich. Der ohne Gutachtenauftrag an
Ermittlungshandlungen teilnehmende Experte ist Konsultant des
Staatsanwaltes oder des Untersuchungsorgans.

Der letzte Ordnungsstrich unterstreicht unsere Forderung, aus-
nahmslos alle Personen, die - auch zeitweise - bei der Verneh-
mung zugegen waren (außer Sicherungskräfte) aufzuführen. Es
sind Name, Dienstgrad, bei teilweiser Teilnahme die Zeitdauer
und ggf. die Fragenkomplexe, die zu diesem Zeitpunkt erörtert
wurden, aktenkundig aufzuführen.

3.1.2. Diese Ziffer ist neu. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die spezifischen Aufgaben im Jugendstrafverfahren.

3.1.3. Diese Ziffer wurde überarbeitet. Zum Absatz 1, 3. Ordnungstrich gibt es keine Änderungen der bisherigen Praxis auf dem Arbeitsgebiet IA des GStA und der BStA. Spezifische Auswertungen können weiter wie bisher über operative Dienst-einheiten erfolgen.

3.1.4. Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte - beachte aus dem Arbeitsmaterial des MdJ vom 1. 7. 85 den Abschnitt 2 "Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren", Seite 5/6.

Die Organisierung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte als Teil der Ermittlungen ist vor allem Aufgabe der Untersuchungsorgane. Zur Erhöhung der Qualität ist durchzusetzen,

- daß in jedem Fall, in dem dies vom Tatvorwurf und der Person des Beschuldigten möglich ist und ein Grundkollektiv im Arbeits- oder Lebensbereich des Beschuldigten besteht, für die Möglichkeit der Durchführung einer Beratung gesorgt und erforderlichenfalls dem Leiter Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung gegeben wird,
- daß in den aufgeführten Fällen ein Mitarbeiter des Untersuchungsorgans (oder der Staatsanwalt) an der Beratung teilnimmt (bei Jugendlichen erfolgt dies grundsätzlich),
- daß das Kollektiv schriftlich oder durch die Teilnahme sachkundig informiert wird und die Beratung die Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer fördert, seiner künftigen Erziehung dient, zur Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beiträgt und rechtserzieherisch auf das Kollektiv wirkt,

- daß der Kollektivvertreter einen kollektiven Auftrag besitzt und dies sowie der Inhalt der Auffassungen des Kollektivs zur Person, zu den Ursachen und Bedingungen und zu ihrer Überwindung, zu Vorschlägen für die weitere Erziehung des Rechtsverletzers, zur Übernahme einer Bürgschaft, zu den Aufträgen an gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger aus den Protokollen der Beratung hervorgeht. Die Erhöhung der Qualität der Protokolle ist eine wichtige Leitungsaufgabe.

In einfachen Strafsachen soll vermieden werden, daß StA und Untersuchungsorgan an der Beratung teilnehmen.

3.1.5. Diese neue Ziffer hebt aktuelle Aufgaben des Untersuchungsorgans und des StA bei der Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens und der Festigung der Gesetzlichkeit hervor. Es geht vor allem um die Gewährleistung der Rechte der Bürger, Betriebe und Einrichtungen, die von einer Straftat betroffen oder auf die Schadenersatzansprüche übergegangen sind.

Hinsichtlich der Schadensfeststellung siehe auch Ziff. 1.1. Die Schadensfeststellung beschränkt sich nicht auf materielle Schäden. Notwendig ist ebenfalls eine Qualifizierung der Feststellung nichtmaterieller schädigender Auswirkungen von Straftaten (z. B. Gesundheitsschädigungen, Beeinträchtigungen, Gefährdungen). Bedeutsam ist die vorbeugende Wirkung schneller Wiedergutmachung (beachte aus dem Material des MdJ Abschnitt 4 "Mitwirkung des Geschädigten" - S. 8/9).

3.2. letzter Satz: Die StA sind angewiesen, selbst Ermittlungen nur in Ausnahmefällen und stets nur in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan zu führen. Ausgenommen davon sind zusammenfassende und abschließende Vernehmungen, die in bedeutenden Strafverfahren grundsätzlich vom StA durchzuführen sind.

BStU
000318

3.5. Die Beschworderregelung wurde geändert. Beschwerden gemäß § 91 StPO werden beim Staatsanwalt eingelegt. Richtet der Beschwerdeführer sein Anliegen an das Untersuchungsorgan oder dessen Dienstvorgesetzte, ist davon auszugehen, daß er Beschwerde gemäß § 91 StPO einlegen will. Soweit solche Beschwerden Äußerungen zum Inhalt des Ermittlungsverfahrens betreffen, gehören sie in die Sachakte. Werden sie an den Staatsanwalt zur Bearbeitung übergeben, hat er gemäß § 91 StPO zu entscheiden. Erkennt der StA, daß die Beschwerde berechtigt ist, soll er ihr vor Weiterleitung an den übergeordneten StA zur Vermeidung von Belastungen für den Beschwerdeführer abhelfen.

3.6. Neu geregelt wurde die Weiterleitung eingeleiteter Ermittlungsverfahren. Der Zustimmung des StA bedarf es bei der Weiterleitung aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit, wenn die Aufsicht über das Ermittlungsverfahren an einen anderen StA übergeht. Dieser ist vom zustimmenden StA unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über die örtliche Zuständigkeit müssen sich die Einleitungsbefugten schon im Stadium der Anzeigenprüfung klar werden.

Bei der Weiterleitung von Ermittlungsverfahren gemäß § 213 StGB bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung nicht, sofern dies entsprechend der Gemeinsamen Anweisung vom 28. 12. 82 erfolgt. Der Information bedürfen die Abgaben von Ermittlungsverfahren an ein übergeordnetes oder ein anderes Untersuchungsorgan.

3.7. Durchsuchung und Beschlagnahme

Die in den §§ 108 bis 121/gesetzten strafprozessualen Maßnahmen sind gesetzlich zulässige Eingriffe in verfassungsmäßig geschützte Rechte der Bürger im Rahmen des Strafverfahrens. Ihre Anwendung hat besonders verantwortungsbewußt zu erfolgen; ihre Durchführung unterliegt strengen Vorschriften, deren Einhaltung zu gewährleisten ist. Die Regelungen dieser Ziffer wurden daher erweitert (neu sind Ziff. 3.7.1., 3.7.4. - 3.7.6., ergänzt wurde Ziff. 3.7.2.).

BSIU
000319

Gegenstände und Aufzeichnungen gemäß § 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO sind zu beschlagnahmen, auch wenn der Beschuldigte sie freiwillig herausgibt. Eine "freiwillige Herausgabe" anstelle der Beschlagnahme ist ebenso unzulässig wie Wohnungsbesichtigungen, Fotografieren der Wohnung u. a. Eingriffe ohne angeordnete Durchsuchung und nachfolgende richterliche Bestätigung.

3.7.2. Die gewissenhafte Protokollierung jeder durchgeführten Beschlagnahme (u. a. Sicherungsmaßnahme) ist bedeutsam für

- den Beweiswert der Maßnahme, der verlorengehen kann, wenn nicht exakt Fundstelle, Zustand usw. im Beisein der Zeugen oder des StA dokumentiert werden,
- die Sicherung der berechtigten Interessen des Betroffenen und den Ausschluß evtl. Haftungsansprüche.

Die Regelung wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die gesetzliche Pflicht ergänzt, den Betroffenen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände unmittelbar nach Vollzug der Beschlagnahme auszuhändigen, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet ist.

Der Zweck der Untersuchung ist gefährdet, wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit vorliegen oder zu vermuten ist, daß der Beschuldigte oder andere Tatbeteiligte bei Übergabe vorzeitig Kenntnis vom Stand der Untersuchungen erlangen könnten. Der Grund für die Gefährdung des Untersuchungszweckes ist aktenkundig zu machen, sofern er sich nicht schlüssig aus dem Akteninhalt ergibt.

Betroffener ist derjenige, gegenüber dem die Beschlagnahme oder Durchsuchung durchgeführt wird (z. B. die Person, die den Gegenstand in Besitz hat und herausgeben soll oder deren Sachen, Räumlichkeiten oder Grundstücke durchsucht werden).

3.7.4. Jeder sachlich zuständige StA ist berechtigt, Anordnungen für das gesamte Gebiet der DDR zu treffen. Der örtlich zuständige StA ist durch diesen zu informieren, damit er Kenntnis von strafprozessualen Maßnahmen hat, die in seinem Territorium vollzogen werden.

Örtlich zuständig im Sinne dieser Festlegung ist der StAK für seinen Kreis, der StAB für seinen Bezirk und der MStA für das Gebiet, das für ihn festgelegt ist. Die Information erfolgt immer auf gleicher Ebene.

Richterliche Bestätigungen können nur vom StA beantragt werden. Zu diesen Zweck sind die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Besteht bei überörtlicher Durchsuchung/Beschlagnahme die Gefahr, daß durch die Übergabe der Unterlagen die 48-Stunden-Frist nicht eingehalten werden kann, sind zumindest Angaben über Zeitpunkt und Gründe des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens zu übermitteln.

Bei der richterlichen Bestätigung prüft das Gericht die sachliche Berechtigung der Maßnahme. Prozessuale Mängel berechtigen das Gericht nicht, die Bestätigung zu versagen, Gerichtskritik ist möglich.

Das örtlich zuständige Gericht für unsere Strafverfahren ist in der Regel immer das Gericht (= Haftrichter), das für die Haftanstalt zuständig ist, in dem der Beschuldigte (Verhaftete) untergebracht ist (§ 170 Abs. 3 StPO).

3.7.5. Jede Beschlagnahme ist nur solange aufrecht zu erhalten, wie sie gesetzlich zulässig und für das Verfahren unbedingt notwendig ist. Dazu hat sich der Untersuchungsführer wie bisher auch im Schlußbericht zu äußern. Im Falle der Anklage sind die zur Beweisführung erforderlichen beschlagnahmten Gegenstände, soweit dies nicht von der Sache her unmöglich ist, an den StA und von diesem an das Gericht weiterzugeben.

Letzter Absatz: Soweit beschlagnahmte Sachen, die der Einziehung unterliegen, tatsächlich eingezogen werden, wird die Beschlagnahme nicht aufgehoben. Aktenkundig zu machen ist die Abverfügung oder die Erklärung des Staatsorgans, daß es die Sache einziehen wird.

3.7.6. In allen geeigneten Verfahren ist die Notwendigkeit des Antrags auf Erlaß eines Arrestbefehls zu prüfen. Inhaltliche Regelungen enthalten die 2. DB zur StPO und der Arbeitshinweis des GStA der DDR zum Arrestbefehl gemäß § 120 StPO vom 15.1.85.

3.8. Verhaftung und vorläufige Festnahme

Die Festlegungen wurden aus den Gründen wie Ziff. 3.7. überarbeitet und erweitert. Auf der Grundlage einer von hoher Rechtssicherheit geprägten stabilen Haftpraxis ist die Arbeit weiter zu qualifizieren. Neu sind die Ziff. 3.8.1., 3.8.6. und 3.8.12. Die übrigen Ziffern wurden mit zum Teil wesentlichen Ergänzungen überarbeitet. In diesem Sinne ist auch der 5. Abschnitt "Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft" (S. 9/10) des beigelegten Dokumentes des lidJ auszuwerten.

3.8.1. Der GStA hat angewiesen, die Kontrolle des aufsichtsführenden StA auf alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Ermittlungsverfahren gegenüber Beschuldigten, Zeugen und anderen Beteiligten auszuüben. Er definiert freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie folgt:

- die vorläufige Festnahme (§ 125 StPO)
- die Festnahme wegen Störung einer Ermittlungshandlung (§ 107 StPO)
- die Zuführung eines Verdächtigen (§ 95 StPO)
- die Vorführung eines Zeugen (§ 31 Abs. 2 StPO)
- die Vorführung eines Beschuldigten in Falle des Ausbleibens nach Ladung (§ 48 Abs. 1 StPO) oder bei Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr (§ 48 Abs. 2 StPO).

Ein auf Ladung erschienener oder zugeführter/vorgeführter Verdächtiger oder Beschuldigter ist verpflichtet, sich für die Zeit dem Untersuchungsorgan zu Verfügung zu stellen, die für die Befragung oder die Vernehmung, die Blutalkoholbestimmung und die erkennungsdienstlichen Maßnahmen benötigt wird. Dabei ist zu sichern, daß während dieser Zeit für unaufschiebbare persönliche Belange (z. B. Kinderversorgung) angemessene Lösungen gefunden werden und die Dauer der Untersuchungshandlung nicht zur physischen und psychischen Erschöpfung des Betroffenen führt. Sobald die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorliegen und keine operativen Gründe entgegenstehen, ist dieselbe anzuordnen.

Andere als die in der StPO aufgeführten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sind im Ermittlungsverfahren unzulässig.

Gründe und Zeitdauer aller Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Der StA hat im Falle der Verhaftung zu prüfen, ob die Festnahmezeit im Protokoll der richterlichen Vernehmung richtig vermerkt ist. Der Festnahmetag ist der Strafzeitberechnung zugrunde zu legen.

Wenn eine vorläufige Festnahme in der Alternative des § 125 Abs. 1 StPO vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt ist, z. B. wenn ein Täter durch Bürger oder alarmierte Funkstreife festgenommen wird, ist das entsprechend zu protokollieren.

3.8.2. Die Verantwortung des StA für eine stabile, gesetzliche Haftpraxis ist verstärkt sichtbar geworden. Hervorgehoben wird die notwendige Prüfung, ob die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft für die Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Die Gründe des § 122 Abs. 1 StPO sind daher stärker in ihrer Einheit mit § 123 StPO zu sehen. Den sich daraus ergebenden Konsequenzen haben die Untersuchungsorgane Rechnung zu tragen.

3.8.3. Zu beachten sind die Anweisung 1/74 - "Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind" - vom 15. 2. 74 in der Fassung vom 1. 4. 68 sowie die

- Gemeinsame Anweisung über die Verfahrensweise bei Verstößen gegen Gesetze der DDR durch Personen, die am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin teilnehmen, vom 3. 6. 72
- Gemeinsame Anweisung über die Verfahrensweise bei Verstößen gegen Gesetz der DDR gegenüber Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zeitweise in die DDR einreisen, vom 3. 6. 72
- Anweisung des GStA der DDR über die Einleitung und Realisierung von Personenfahndungen (Fahndung/Verhaftung) auf Transitwegen zwischen der BRD und Westberlin vom 1. 6. 72
- Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und zur CSSR vom 10. 2. 77
- Anweisung 4/80 des GStA der DDR über die Bearbeitung von Strafsachen mit Beteiligung von Angehörigen der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte und deren Familienangehörigen vom 22. 9. 80 (VD 03/27/80), dazu Schreiben des Leiters der Hauptabteilung IX vom 8. 7. 81
- Gemeinsame Anweisung über die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr mit Beteiligung von Militärpersonen vom 30. 11. 73.

3.8.4. Diese Weisung des GStA gilt uneingeschränkt für die von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Strafverfahren.

Verhaftete Schwangere sind unverzüglich zu entlassen, wenn nicht die Ausnahmegründe bestehen. Soweit für die Verhaftung einer Schwangeren die Zustimmung des GStA erforderlich ist, gilt das auch für die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bei später festgestellter Schwangerschaft.

3.8.5. Die Verfassung der DDR (Art. 100 Abs. 3) verpflichtet den StA, für die Benachrichtigung Angehöriger innerhalb von 24 Stunden nach der richterlichen Vernehmung eines Verhafteten zu sorgen.

Die Nachricht muß in der Regel in 24 Stunden den Angehörigen erreicht haben. Durch die Untersuchungsorgane sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Benachrichtigungsfrist eingehalten werden kann. An die Einschränkung (Absatz 2) sind hohe Anforderungen zu stellen. Möglichkeiten der unmittelbaren und sofortigen Information sind entsprechend den Gegebenheiten ständig zu prüfen (z. B. wenn Ehepartner bei Hausdurchsuchung anwesend ist).

3.8.6. Diese neue Ziffer beruht auf den Pflichten des StA und des Untersuchungsorgans aus der HFVO.

Im Ermittlungsverfahren ist primär das Untersuchungsorgan zuständig, wobei dem StA in jedem Falle die Kontrolle zu ermöglichen ist. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat das Untersuchungsorgan keine Pflichten mehr, sondern allein der StA. Wie bei Ziff. 3.8.5. sind die Pflichten des StA am Verhaftungsort und das sich daraus ergebende Informationsbedürfnis zu beachten. Die sichere Beherrschung der HFVO durch jeden Untersuchungsführer ist zu gewährleisten.

3.8.7. Für den Vollzug der Untersuchungshaft gelten die Untersuchungshaftvollzugsordnung (Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. 5. 80 des GStA der DDR, des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Staatssicherheit) sowie die entsprechenden dienstlichen Bestimmungen.

Die Festlegung des GSTA, daß der StA in notwendigen Fällen eine Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan vorzunehmen hat, gilt inner bei Verfahren, die von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeitet werden.

Zu den Festlegungen:

Art der Unterbringung (vgl. Ziff. V. 2.+3. der GA)

Wird ausnahmsweise Einzelunterbringung oder Einzelhaft (als Variante 2 der Ziffer V. 3. Abs. 4 der GA) angeordnet, tragen das Untersuchungsorgan und der StA die besondere Verantwortung, daß diese Maßnahme hinsichtlich ihrer Notwendigkeit ständig geprüft wird. Vor allem Einzelhaft muß so kurz wie möglich gehalten werden.

Schrift- und Besucherverkehr mit den Angehörigen (vgl. Ziff. VI. 1. Abs. 2c, IX der GA)

Die Post wird dem StA zur Kontrolle übersandt; das bedarf keiner Weisung. Post- und Besucherverkehr müssen ausdrücklich entschieden werden.

Schrift- und Besucherverkehr mit dem Verteidiger (vgl. Ziff. VII der GA)

Dieser Verkehr unterliegt nur dann Beschränkungen, wenn dies ausdrücklich durch den StA festgelegt ist. Vgl. auch Ziff. 3.9.3. dieser Anweisung. Der verfahrensleitende oder der gemäß Ziff. 3.9.11. dieser Anweisung kontrollierende StA hat darauf zu achten, daß die Verteidigerpost unverzüglich durch die UHA weitergeleitet wird. Sind Bedingungen festgesetzt, ist entsprechend denselben zu verfahren.

120
BStU 17
000326

3.8.9. Beachte die Anweisung 1/84 des GStA der DDR über die Aufgaben des StA auf dem Gebiet der Fahndung vom 16. 2. 84 (VD 03/7/84) und das Schreiben des Stellvertreters des GStA vom 12. 4. 84 dazu.

3.8.11. In Absatz 2 wird ausdrücklich festgelegt, daß die Aufsicht über die UHA des MfS durch die StA der Abteilung IA beim GStA oder bei den BStA ausgeübt wird ("... in anderen Fällen ...").

3.8.12. Wenn der Verhaftete außerhalb der UHA begutachtet oder medizinisch behandelt werden muß, ist der Haftbefehl nicht aufzuheben bei

- stationären Begutachtungen
- ambulanten Begutachtungen
- stationären Behandlungen, wenn die Verhaftung wegen des dringenden Verdachts des Hochverrats, der Spionage, der Diversion, der Sabotage, eines Tötungsverbrechens erfolgt ist oder der Verhaftung ein anderes besonders schweres Verbrechen zugrundeliegt oder wenn besonders akuter Fluchtverdacht bzw. Verdunklungsgefahr bestehen und nach der Behandlung die Möglichkeit der Fortsetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft gegeben ist.

Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 143 Ziff. 2 oder 150 Ziff. 2 StPO ist bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls möglich, wenn der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst erkrankt ist und eines der oben aufgeführten schweren Verbrechen beschuldigt wird (vgl. Schröder/Buske, NJ 1930, S. 406).

3.8.13 Ergänzt wurde entsprechend der bisherigen Praxis die Pflicht zur Information bei der Entlassung jugendlicher Verhafteter.

3.9. Recht auf Verteidigung

Der gesamte Abschnitt über die Verteidigungsrechte ist neu. Vgl. dazu auch das Referat auf der Tagung des GStA mit den

StAB vom 1. 8. 34 (Punkt 7., S. 7/8) und das Material des HdJ, Abschnitt 3 - "Recht auf Verteidigung" - (S. 3 - 8).

Für die weit--gehende Gewährleistung der Verteidigungsrechte und die Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren sind durch das Untersuchungsorgan im Zusammenwirken mit dem StA alle Voraussetzungen zu schaffen.

3.9.2. Beginn- und mit dem Antrag auf Haftbefehl hat der StA im Zusammenwirken mit dem Untersuchungsorgan in den genannten Fällen zu prüfen, ob er die Bestellung eines Verteidigers beantragen muß. Der Beschuldigte ist vor Antragstellung aufzufordern, sich einen Verteidiger selbst zu wählen.

3.9.3. Die mögliche Teilnahme des Verteidigers an Ermittlungshandlungen auch ohne Antrag geht über das Gesetz hinaus. Die Akteneinsicht des Verteidigers soll beim StA erfolgen. Ihm ist die komplette Akte vorzulegen, es sei denn, er beantragt ausdrücklich nur Einsicht in Teile (z. B. Gutachten).

3.9.4. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß der Verteidiger den verhafteten Beschuldigten von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an sprechen kann. Die Möglichkeit, gemäß § 64 Abs. 3 StPO für den Besuch und die Korrespondenz Bedingungen zu setzen, wird auf Ausnahmen beschränkt.

Bedingungen können sein

- Beschränkung der Sprechzeit (z. B. an Vernehmungstagen)
- Ausschluß der Übermittlung bestimmter Informationen an den Beschuldigten, um zu verhindern, daß er zur unrechten Zeit von Ermittlungshandlungen Kenntnis erhält.

Die Bedingungen müssen konkret sein. Sie sind individuell festzulegen. Die Kontrolle der Korrespondenz, die ansonsten nicht erfolgt, muß ebenfalls ausdrücklich verfügt werden (z. B. um auszuschließen, daß der Verhaftete über den Verteidiger Informationen an auf freiem Fuß befindliche Mitbeschuldigte übermittelt).

Es ist zu beachten, daß gesetzte Bedingungen mit der Akklageerhebung gegenstandslos werden, dann keine Einschränkungen mehr erfolgen dürfen und daher jede Engherzigkeit im Ermittlungsverfahren fehl am Platze ist.

Zu beachten ist ferner, daß die Festlegung der Teilnahme eines StA oder eines Mitarbeiters des Untersuchungsorgans am Gespräch mit den Verteidiger nicht mehr als alleinige Bedingung, sondern nur zur Kontrolle der Einhaltung anderer festgesetzter Bedingungen erfolgen darf.

3.10. Bearbeitungsfristen

Die Fristenregelungen wurden auf Grund von Erfordernissen der Praxis präzisiert. Nach wie vor steht im Interesse der Wirksamkeit der Strafverfolgung die Aufgabe, die Bearbeitungsfristen, insbesondere in Verfahren gegen Jugendliche und in Haftsachen, deutlich zu senken.

3.10.1. Die in den folgenden Ziffern festgelegten Fristen sind Höchstfristen. Eine ungenehmigte Überschreitung ist ein Gesetzesverstoß (§ 103 StPO) und als ungenehmigte Frist zu erfassen. Individuelle Fristen zur Bearbeitung einzelner Verfahren setzt der StA ausnahmsweise in den beispielhaft genannten Fällen.

3.10.2. Fristen für Verfahren, die von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeitet werden, sind nunmehr mit aufgenommen (bei zentral ermittelten Verfahren und Verfahren der Strafabteilungen der StAB) und beträgt wie bisher 8 Wochen.

In Absatz 2 wird jetzt für Verfahren des MfS der zur Fristverlängerung berechnete StA (Abteilung IA beim StAB und beim GStA) ausdrücklich festgelegt.

Die Bearbeitungsfrist des StA kommt zur drei-Monate-Frist hinzu; es bedarf insoweit keiner Fristverlängerung für den aufsichtsführenden bzw. bearbeitenden StA.

Das gilt auch für die Verlängerung gemäß Ziff. 3.10.3., so daß dem StA in jedem Fall ohne ausdrückliche Entscheidung die Frist gemäß Ziff. 3.10.7. bleibt.

3.10.4. Jede Entscheidung des StA über eine Fristverlängerung schließt ein, daß er den Umfang und die Gesetzlichkeit der Beweisführung prüft, über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft, von Beschlagnahmen u. a. Maßnahmen entscheidet. Das soll in der Regel durch Vorlage der Ermittlungsakten durch das Untersuchungsorgan geschehen. Dennoch wurde verzichtet, in diesem Falle die Vorlage verbindlich zu regeln, da dem StA durch Anleitung und Kontrolle, und das trifft besonders für unsere Verfahren zu, häufig das gesamte Verfahren bekannt ist.

3.10.5. Die Forderung an den StA, auf Verletzung der Fristendisziplin zu reagieren, wird verstärkt. Ein enger Zusammenhang besteht zu Ziff. 3.10.6., mit der verhindert werden soll, daß Ermittlungsverfahren ohne genehmigte Frist unkontrolliert weiterlaufen. Hinsichtlich der Reaktionen des StA wird auf Abschnitt 5 verwiesen.

4. Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Die Strafverfahren sind dem aufsichtsführenden StA in solcher Qualität zu übergeben, daß er in der Lage ist, die Kontrolle der Vollständigkeit und Gesetzlichkeit des Ermittlungsverfahrens auszuüben, seine Entscheidungen (soweit als möglich auf Grund von Vorschlägen des Untersuchungsorgans) zu treffen und wenn erforderlich - in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan - Maßnahmen der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht einzuleiten (bei der Prüfung möglicher Abschlußvarianten von Strafverfahren durch das Untersuchungsorgan ist das Material des MdJ vom 1. 7. 85, Abschnitt 6 - "Anwendung der besonderen Verfahrensarten" - (S. 10/11) sowie Abschnitt 8 - "Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung" - (S. 12/13) und 9 - "Verwirklichung der Geldstrafe" - (S. 13 - 15) zu beachten).

4.1. Inhaltlich geändert wurde lediglich der 2. Ordnungsstrich. Häufig entstehen Unverständnis und berechtigte Eingaben der Bürger nicht aus der an sich richtigen Entscheidung, sondern aus dem zu knappen oder formalen Inhalt der Mitteilung.

4.3. Abs. 1: Als Konsequenz ergibt sich für die Untersuchungsorgane des MfS, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt weiterzuführen.

4.4. In Strafverfahren, die von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeitet werden, bleibt es unverändert bei den bisherigen Festlegungen, daß Haftsachen durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt eingestellt werden. Dem StA sind durch das Untersuchungsorgan die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.

4.5. Die Kontrolle des Beschlußrücklaufes wird ausdrücklich zur Pflicht des übergebenden Organs erhoben.

5. Weitere Aufgaben des Staatsanwaltes

In diesem Abschnitt werden die Leitungsaufgaben des StA über die Leitung des Einzelverfahrens hinaus geregelt. Deutlich werden Analyse, Kontrolle und Auswertung hervorgehoben, die sich aus Arbeitsergebnissen des StA ergeben. Es handelt sich also nicht um Analyse-, Kontroll- und Auswertungsergebnisse des Untersuchungsorgans.

Ausgehend von der Feststellung zu 1.1. gibt es im MfS nur Anzeigen beim Untersuchungsorgan. Deshalb unterliegen nur diese der Kontrolle des StA.

Gegenüber der Anweisung 1/75 des GStA ist nicht mehr vorgesehen, daß der StA zu generellen Fragen der Ermittlungstätigkeit Weisungen erläßt.